



# **AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DES AMTES GELTINGER BUCHT**

und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stangheck und Stoltebüll

Nr. 6 Steinbergkirche, den 13. Februar 2026 Jahrgang 19

## Inhalt:

- |       |    |   |
|-------|----|---|
| Seite | 54 | Einladung zur Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hasselberg  |
| Seite | 56 | Einladung zur Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Steinbergkirche   |
| Seite | 57 | Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Planentwurfs<br>zur 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 (Erweiterung Amtsgebäude)  |
| Seite | 59 | Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planentwürfe<br>zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan<br>Nr. 25 für das Gebiet „Kirchberg Neukirchen“     |
| Seite | 62 | Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planentwürfe<br>zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan<br>Nr. 30 für das Gebiet „Neubau Feuerwehr Kalleby“ |
| Seite | 65 | Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Planentwurf zum<br>Bebauungsplan Nr. 33 „Gartenstraße“   |
| Seite | 67 | Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen<br>Ganztagschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg   |
| Seite | 69 | Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Angebotes der Offenen<br>Ganztagschule an der Grundschule Steinbergkirche   |
| Seite | 71 | Satzung des Schulzweckverbandes Ostangeln über die Benutzung der<br>Angebote der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen des<br>Schulzweckverbandes Ostangeln                   |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Geltlinger Bucht und den oben bezeichneten Gemeinden gemeinsam herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.

Das Mitteilungsblatt wird auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht unter [www.amt-geltingerbucht.de](http://www.amt-geltingerbucht.de) veröffentlicht.



# Gemeinde Hasselberg

## Der Bürgermeister

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Geltinger Bucht  
Nr. 06/2026 vom 13. Februar 2026

10.02.2026

### Einladung

#### Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Hasselberg

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 19.02.2026, 19:00 Uhr

**Raum, Ort:** Gasthuus Spieskamer, Hasselberg 3, 24376 Hasselberg

#### Öffentlicher Teil

| TOP | Betreff  | Vorlage       |
|-----|--|---------------|
| 1   | Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung |               |
| 2   | Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte   |               |
| 3   | Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 25.09.2025  |               |
| 4   | Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Bürgermeisters  |               |
| 5   | Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse   |               |
| 6   | Einwohnerfragestunde   |               |
| 7   | Beratung und Beschluss zur Fugensanierung am Wohnhaus Raiffeisenstraße 10  | 2026-04GV-202 |
| 8   | Beratung und Beschluss zur Erneuerung des Garagentores in der Liegenschaft Raiffeisenstraße 10.  | 2026-04GV-203 |
| 9   | Beratung und Beschlussempfehlung über die Anschaffung von Maschinen / Geräten für den GemeinDearbeiter   |               |
| 10  | Beratung und Beschlussempfehlung über die Beschaffung einer Unterstellmöglichkeit für die Maschinen / Geräte des GemeinDearbeiters   |               |
| 11  | Beratung und Beschlussempfehlung über die Beauftragung zur Erstellung von Niedergängen zum Strand  |               |
| 12  | Beratung und Beschlussempfehlung zum Kauf eines Schneeräumschildes   |               |
| 13  | Beratung und Beschlussempfehlung über Pflegemaßnahmen für den Fußweg zum Strand  |               |
| 14  | Solarpark  |               |
|     | Sachstandsbericht und weitere Beratung   |               |
| 15  | Verschiedenes  |               |

#### Nichtöffentlicher Teil

| TOP | Betreff  | Vorlage       |
|-----|--|---------------|
|     | Der/die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:                       |               |
| 16  | Vertragsangelegenheiten<br>PV-Freiflächenanlagen mit Infrastrukturanlagen - Solarpark Schwackendorf<br>Beratung und Beschlussfassung zum Nutzungsvertrag (Entwurf 08.2025) | 2025-04GV-190 |

- 17 Beratung und Beschlussempfehlung über einen Landankauf für die Grundschule Kieholm
- 18 Beratung und Beschlussempfehlung über einen Grundstücksverkauf

gez. Michael Madsen  
Ausschussvorsitzender



11.02.2026

## Einladung

### Sitzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Steinbergkirche

**Sitzungstermin:** Montag, 23.02.2026, 15:30 Uhr

**Raum, Ort:** Großer Sitzungssaal, Amtsverwaltung Geltinger Bucht, Holmlück 2,  
24972 Steinbergkirche

#### Öffentlicher Teil

| <b>TOP</b> | <b>Betreff</b>   | <b>Vorlage</b> |
|------------|--|----------------|
| 1          | Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung |                |
| 2          | Begrüßung des neuen ordentlichen Mitgliedes des Seniorenbeirates Heike Gebhardt  |                |
| 3          | Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 25.11.2025  |                |
| 4          | Mitteilungen über schriftliche und mündliche Mitteilungen nach der letzten Sitzung vom 25.11.2025 und Anfragen   |                |
| 4.1        | Mitteilungen schriftlich / Mitteilungen mündlich   |                |
| 4.2        | Anfragen schriftlich / Anfragen mündlich   |                |
| 5          | Einwohnerfragestunde   |                |
| 6          | Neuverteilung der Gremienvertretungen  |                |
| 7          | Sitzungen des Seniorenbeirates / Seniorensprechstunden im Jahr 2026  |                |
| 8          | Projekte und Veranstaltungen im Jahr 2026  |                |
| 9          | Verschiedenes  |                |

gez. Michael Donix  
Beiratsvorsitzender

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
für die Gemeinde Steinbergkirche

## **Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Planentwurfs zur 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 (Erweiterung Amtsgebäude)**

Der von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 10.02.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 mit seiner Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

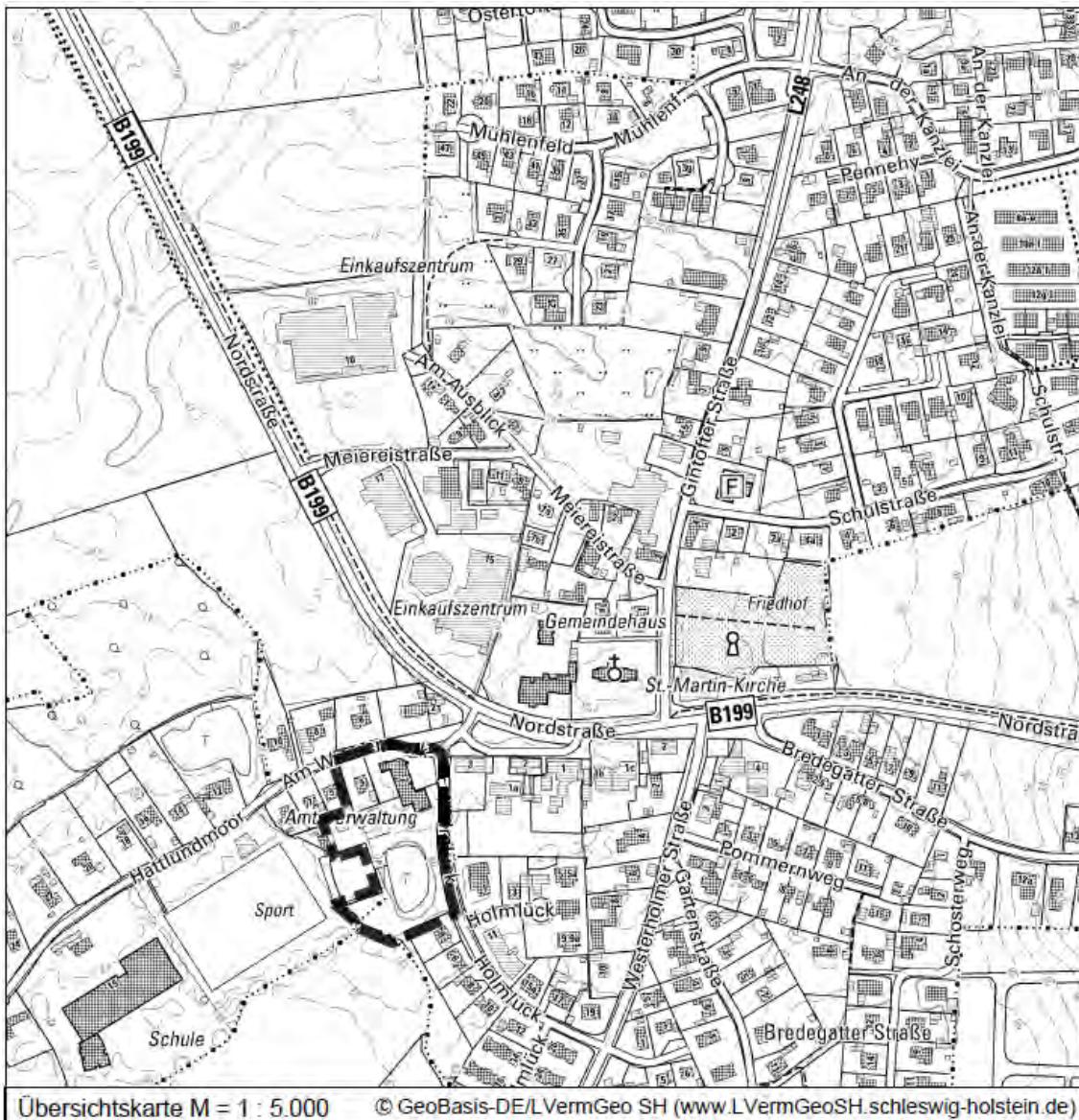
**vom 23.02.2026 bis zum 24.03.2026**

im Internet veröffentlicht und kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

[www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche](http://www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche)

## -Rubrik Bauleitplanung-

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus nachstehender Übersichtskarte ersichtlich:



Der Bebauungsplan wird als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt; eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an folgende E-Mailadresse: [bauamt@amt-geltingerbucht.de](mailto:bauamt@amt-geltingerbucht.de)  
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder -während der Öffnungszeiten- zur Niederschrift abgegeben werden.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich liegen die Planentwürfe mit ihren Begründungen während der Dauer der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Geltinger Bucht in Steinbergkirche, Holmlück 2, Zimmer 1.1 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie Mittwoch 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich unter folgender Adresse in das Internet eingestellt:

[www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche](http://www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche)

-Rubrik Bauleitplanung-

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „*Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)*“, das mit ausliegt.

Steinbergkirche, den 11.02.2026

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
Im Auftrag  
gez. Petersen

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
für die Gemeinde Steinbergkirche

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planentwürfe  
zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 25  
für das Gebiet „Kirchberg Neukirchen“**

Die von der Gemeindevorstehung mit Beschluss vom 10.02.2026 gebilligten und zur Veröffentlichung im Internet bestimmten Entwürfe der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 25, beide für das Gebiet „Kirchberg Neukirchen“, mit ihren Begründungen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

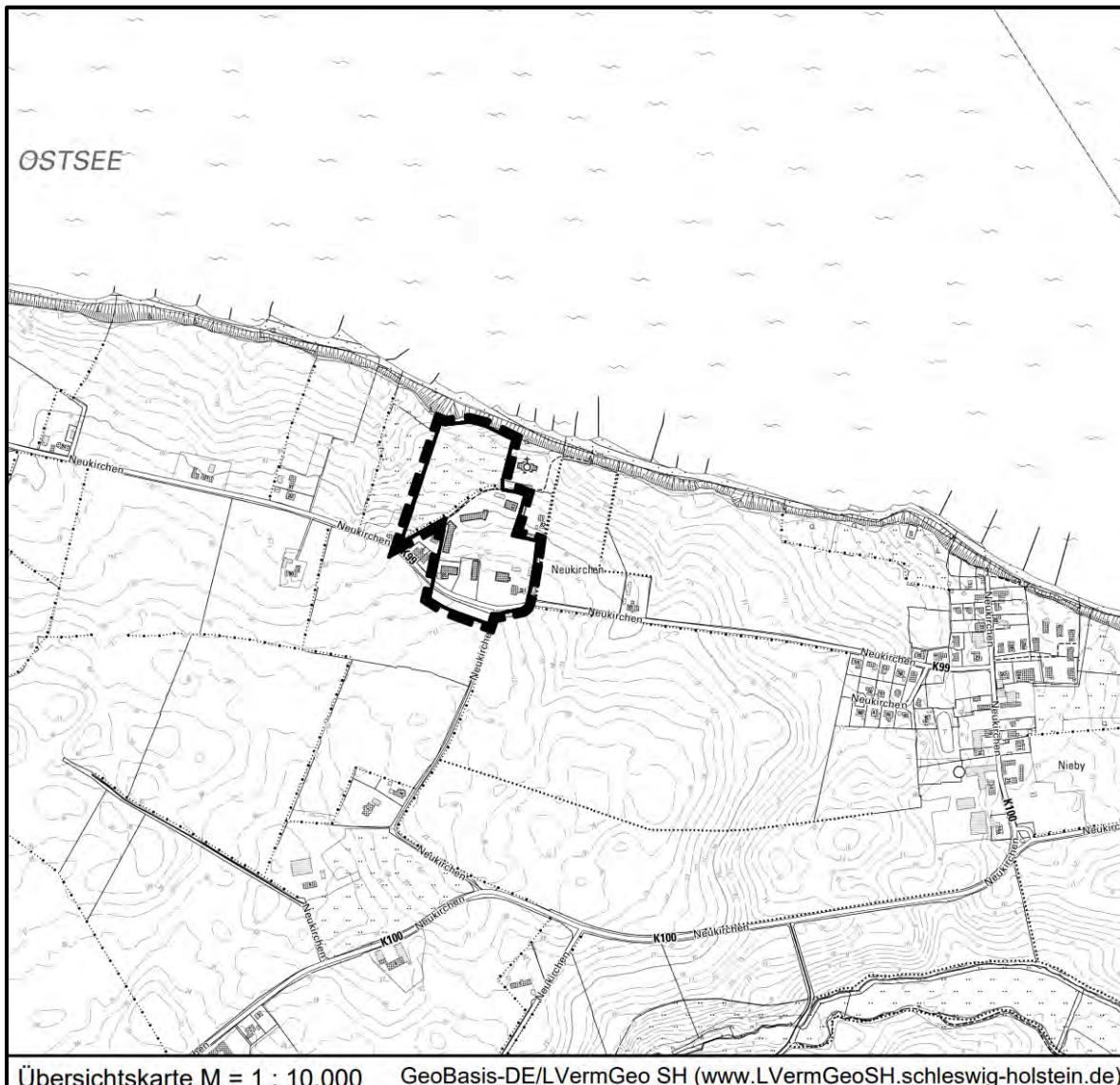
**vom 23.02.2026 bis zum 24.03.2026**

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

[www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche](http://www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche)

-Rubrik Bauleitplanung-

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus nachstehender Übersichtskarte ersichtlich:



Neben den Planentwürfen mit ihren Begründungen sind auch folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden ebenfalls im Internet veröffentlicht:

- (1) Die Umweltberichte (als Teil der Planbegründungen)
- (2) Natura2000-Vorprüfung (als Anlage zu den Planbegründungen)
- (3) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:
  - a. Archäologisches Landesamt S-H
  - b. Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (Untere Forstbehörde)
  - c. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee
  - d. Landesamt für Umwelt (Immissionsschutz)
  - e. Kreis Schleswig-Flensburg
  - f. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH (LKN.SH)

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt, Landschaft, Orts- und Landschaftsbild, Klima/Luft, Kultur-/Sachgüter und auf die menschliche Gesundheit sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen und auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura2000-Gebiete untersucht.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche finden sich in (1) und (3e). Es werden Aussagen getroffen zu bestehender Bodenart, Flächennutzungen und Bodenversiegelungen, zum Bodenschutz und zu Eingriffen in den Boden und deren Ausgleich.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser finden sich in (1) und (3e). Es werden Aussagen getroffen zum Grund- und Oberflächenwasser.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Biotope und biologische Vielfalt finden sich in (1) und (3b). Es werden Aussagen getroffen zu Flächennutzungen und Biotoptypenausstattung im Geltungsbereich und der Umgebung, zu gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Knicks), zum Lebensraumpotenzial geschützter Arten (hier: Brutvögel/Fledermäuse) und zu Eingriffen und deren Ausgleich.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild finden sich in (1) und (3e). Es werden Aussagen getroffen zu planungsbedingten Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und zum Landschaftsschutz.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft finden sich in (1) und (3f). Es werden Aussagen getroffen zur klimatischen Funktion des Plangebietes und zu Auswirkungen der Planung auf das Klima und deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter finden sich in (1), (3a), (3e) und (3f). Es werden Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zum Denkmalschutz und zum Küstenschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch finden sich in (1), (3c) und (3d). Es werden Aussagen getroffen zu Lärm- und Lichtimmissionen und zur Erholungsfunktion.

Zudem wird in (1) auf die in Fachgesetzen und Fachplänen (u.a. Landschaftsplan) festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung eingegangen.

In (2) werden mögliche Auswirkungen der Planung auf die in der Umgebung des Plangebietes gelegenen Natura2000-Gebiete untersucht.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an folgende E-Mailadresse: [bauamt@amt-geltingerbucht.de](mailto:bauamt@amt-geltingerbucht.de)  
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder -während der Öffnungszeiten- zur Niederschrift abgegeben werden.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich liegen die Planentwürfe mit ihren Begründungen während der Dauer der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Geltinger Bucht in Steinbergkirche, Holmlück 2, Zimmer 1.1 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie Mittwoch 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich unter folgender Adresse in das Internet eingestellt:

[www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche](http://www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche)  
-Rubrik Bauleitplanung-

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „*Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)*“, das mit ausliegt.

*Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Abs. 3 BauGB (ergänzender Hinweis bei Flächennutzungsplänen):*

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Steinbergkirche, den 11.02.2026

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
Im Auftrag  
gez. Petersen

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
für die Gemeinde Steinbergkirche

**Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planentwürfe  
zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 30  
für das Gebiet „Neubau Feuerwehr Kalleby“**

Die von der Gemeindevertretung mit Beschluss vom 10.02.2026 gebilligten und zur Veröffentlichung im Internet bestimmten Entwürfe der 63. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 30, beide für das Gebiet „Neubau Feuerwehr Kalleby“, mit ihren Begründungen sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

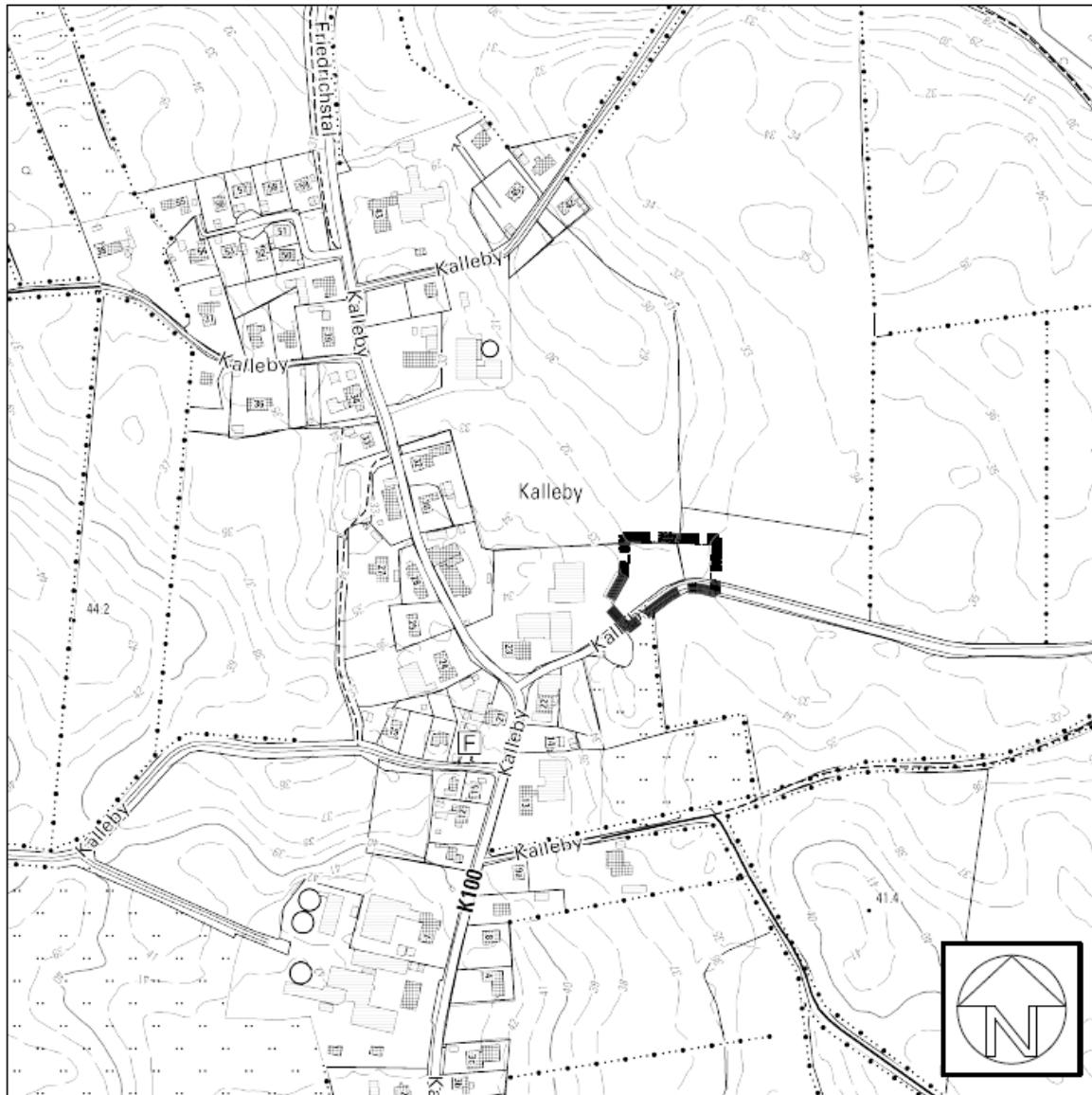
**vom 23.02.2026 bis zum 24.03.2026**

im Internet veröffentlicht und können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

[www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche](http://www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche)

-Rubrik Bauleitplanung-

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus nachstehender Übersichtskarte ersichtlich:



Neben den Planentwürfen mit ihren Begründungen sind auch folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und werden ebenfalls im Internet veröffentlicht:

- (1) Die Umweltberichte (als Teil der Planbegründungen)
- (2) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB:
  - a. Archäologisches Landesamt S-H
  - b. Landesamt für Umwelt (Immissionsschutz)
  - c. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
  - d. Kreis Schleswig-Flensburg

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Klima/Luft, Kultur-/Sachgüter und auf die menschliche Gesundheit sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen untersucht.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Boden und Fläche finden sich in (1) und (2d). Es werden Aussagen getroffen zu bestehender Bodenart, Flächennutzungen und Bodenversiegelungen, zum Bodenschutz und zu Eingriffen in den Boden und deren Ausgleich.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser finden sich in (1) und (2d). Es werden Aussagen getroffen zum Grund- und Oberflächenwasser.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Biotope und biologische Vielfalt finden sich in (1). Es werden Aussagen getroffen zu Flächennutzungen und Biotoptypenausstattung im Geltungsbereich und der Umgebung, zu gesetzlich geschützten Biotopen (hier: Knicks), zum Lebensraumpotenzial geschützter Arten (hier: Vögel/Fledermäuse) und zu Eingriffen und deren Ausgleich.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild finden sich in (1). Es werden Aussagen getroffen zu planungsbedingten Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild.

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Klima und Luft finden sich in (1). Es werden Aussagen getroffen zur klimatischen Funktion des Plangebietes und zu Auswirkungen der Planung auf das Klima und deren Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter finden sich in (1) und (2a). Es werden Aussagen getroffen und Hinweise gegeben zum Denkmalschutz und zum Binnenhochwasserschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch finden sich in (1), (2b), (2c) und (2d). Es werden Aussagen getroffen zu Lärm- und Geruchsimmissionen und zur Erholungsfunktion.

Zudem wird in (1) auf die in Fachgesetzen und Fachplänen (u.a. Landschaftsplan) festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung eingegangen.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an folgende E-Mailadresse: [bauamt@amt-geltingerbucht.de](mailto:bauamt@amt-geltingerbucht.de)

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder -während der Öffnungszeiten- zur Niederschrift abgegeben werden.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich liegen die Planentwürfe mit ihren Begründungen während der Dauer der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Geltinger Bucht in Steinbergkirche, Holmlück 2, Zimmer 1.1 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie Mittwoch 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich unter folgender Adresse in das Internet eingestellt:

[www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche](http://www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche)

-Rubrik Bauleitplanung-

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „*Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)*“, das mit ausliegt.

*Auf das Verbandsklagerecht von Umweltverbänden bezieht sich der folgende Hinweis gemäß § 3 Abs. 3 BauGB (ergänzender Hinweis bei Flächennutzungsplänen):*

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Steinbergkirche, den 11.02.2026

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
Im Auftrag  
gez. Petersen

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
für die Gemeinde Steinbergkirche

## Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Planentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 33 „Gartenstraße“

Der von der Gemeindevorstehung mit Beschluss vom 10.02.2026 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 mit seiner Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB für die Dauer der Veröffentlichungsfrist

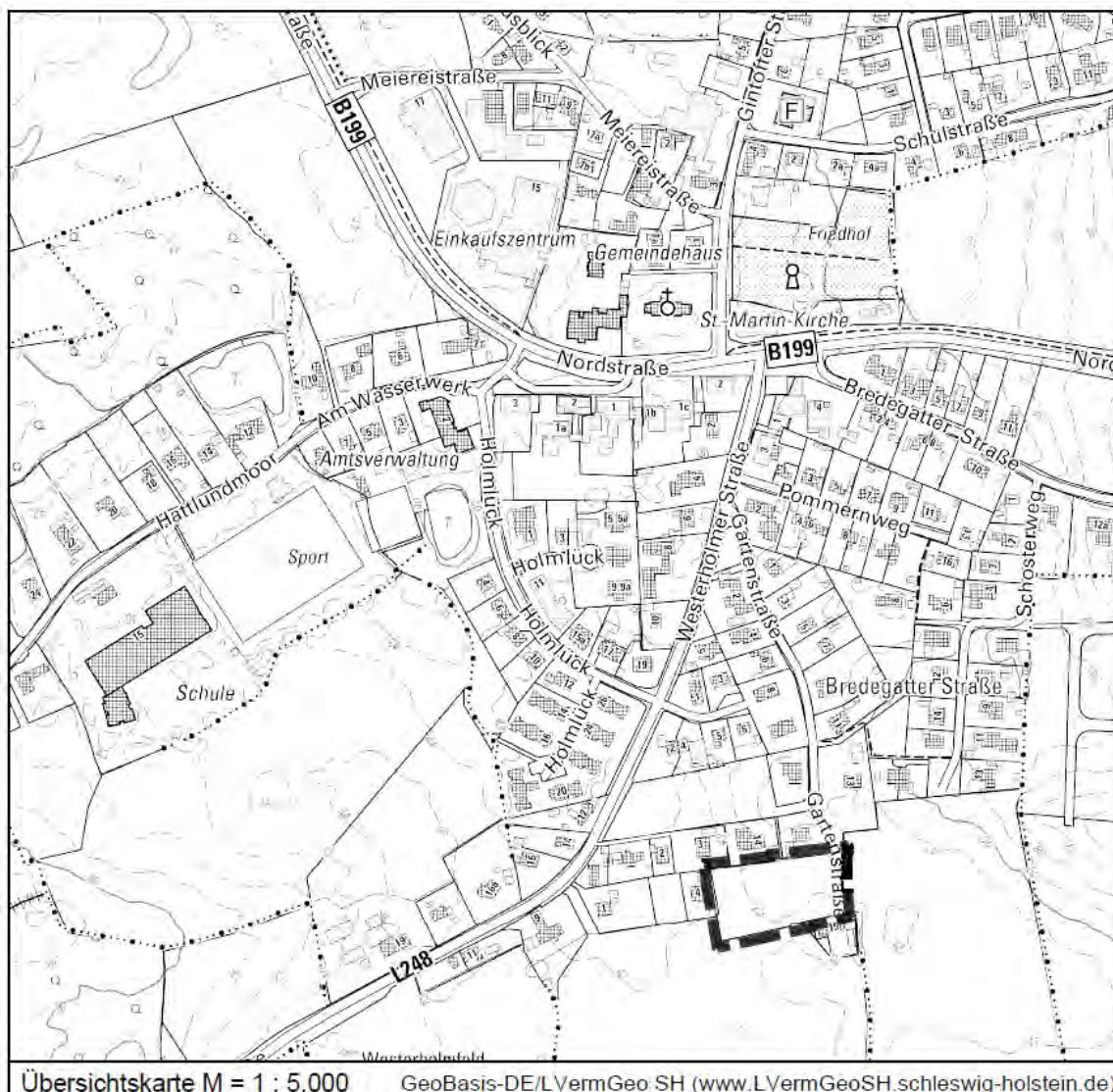
**vom 23.02.2026 bis zum 24.03.2026**

im Internet veröffentlicht und kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

[www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche](http://www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche)

-Rubrik Bauleitplanung-

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus nachstehender Übersichtskarte ersichtlich:



Übersichtskarte M = 1 : 5.000

GeoBasis-DE/LVermGeo SH ([www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de](http://www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de))

Der Bebauungsplan wird als B-Plan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt; eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt.

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an folgende E-Mailadresse: [bauamt@amt-geltingerbucht.de](mailto:bauamt@amt-geltingerbucht.de)  
Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder -während der Öffnungszeiten- zur Niederschrift abgegeben werden.
- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Absatz 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.
- Zusätzlich liegen die Planentwürfe mit ihren Begründungen während der Dauer der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist in der Amtsverwaltung des Amtes Geltinger Bucht in Steinbergkirche, Holmlück 2, Zimmer 1.1 während der Öffnungszeiten (Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie Mittwoch 14.00 Uhr – 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich unter folgender Adresse in das Internet eingestellt:

[www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche](http://www.amt-geltingerbucht.de/gemeinden-zweckverbaende/steinbergkirche)

-Rubrik Bauleitplanung-

Die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichten Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Absatz 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter: [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung).

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „*Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)*“, das mit ausliegt.

Steinbergkirche, den 11.02.2026

Amt Geltinger Bucht  
Die Amtsdirektorin  
Im Auftrag  
gez. Petersen

**Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme des Angebotes  
der Offenen Ganztagschule  
an der Grundschule Kieholm in Hasselberg**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBI. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2022 (GVOBI. S. 564) die Schulverbandsversammlung Ostangeln vom 09.02.2026 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der offenen Ganztagschule an der Grundschule Kieholm in Hasselberg werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch eine gesonderte Satzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule geregelt.

**§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Zahlung der Gebühr erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschrifteinzugs über ein SEPA-Lastschriftmandat.

**§ 3 Höhe der Gebühren**

- (1) Pro gebuchte wöchentliche Betreuungsstunde wird für das Schulhalbjahr eine Gebühr in Höhe von 30,00 € fällig.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Betreuungsstunde ist jeweils nur für ein Schulhalbjahr möglich. (5 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der offenen Ganztagschule).
- (3) Für das zweite und jedes weitere Kind, das die offene Ganztagschule an der Grundschule Kieholm nutzt, reduziert sich die Gebühr um 10,00 € je in Anspruch genommener Betreuungsstunde.
- (4) Nach Prüfung durch die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen für zehn Betreuungsstunden eine „Zehnerkarte“ gebucht werden. Die Gebühr beträgt 25,00 €.
- (5) Das Mittagessen wird gesondert abgerechnet.
- (6) Zusätzlich oder parallel zu den regelmäßigen Angeboten der offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Gebühr erhoben wird.

## § 4 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ende des Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.). Für eine mögliche Kündigung gilt die Vorschrift aus § 6 der Satzung über die Benutzung der Angebote der offenen Ganztagschule.

## § 5 Gebührenschuldner

Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen wurde, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jeder für sich als Gesamtschuldner.

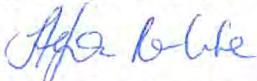
## § 6 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. Beitreibung der Gebühren für die Benutzung des Angebotes der offenen Ganztagschule an der Grundschule Kieholm sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 14.01.2026 in Kraft.

Steinbergkirche, den 09.02.2026



Stefanie Rux-Lemke  
Die Verbandsvorsteherin

**Gebührensatzung  
für die Inanspruchnahme des Angebotes  
der Offenen Ganztagschule  
an der Grundschule Steinbergkirche**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch den Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBI. S. 514) in Verbindung mit den § 1 Abs. 1, § 2 und § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBI. S. 425) die Schulverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Ostangeln vom 09.02.2026 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme des Angebotes der offenen Ganztagschule an der Grundschule Steinbergkirche werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Aufnahme und Betreuung der Kinder wird durch eine gesonderte Satzung für die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule geregelt.

**§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Die Zahlung der Gebühr erfolgt ausschließlich im Wege des Lastschrifteinzugs über ein SEPA-Lastschriftmandat.

**§ 3 Höhe der Gebühren**

- (1) Pro gebuchte wöchentliche Betreuungsstunde wird für das Schulhalbjahr eine Gebühr in Höhe von 30,00 € fällig.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Betreuungsstunde ist jeweils nur für ein Schulhalbjahr möglich. (5 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung der offenen Ganztagschule).
- (3) Für das zweite und jedes weitere Kind, das die offene Ganztagschule an der Grundschule Steinbergkirche nutzt, reduziert sich die Gebühr um 10,00 € je in Anspruch genommener Betreuungsstunde.
- (4) Nach Prüfung durch die Schulleitung kann in begründeten Ausnahmefällen für zehn Betreuungsstunden eine „Zehnerkarte“ gebucht werden. Die Gebühr beträgt 25,00 €.
- (5) Das Mittagessen wird gesondert abgerechnet.
- (6) Zusätzlich oder parallel zu den regelmäßigen Angeboten der offenen Ganztagschule können zeitlich befristete Kurse angeboten werden, für die ggf. eine gesonderte Gebühr erhoben wird.

## **§ 4 Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet automatisch nach Ende des Schulhalbjahres (31.01. oder 31.07.). Für eine mögliche Kündigung gilt die Vorschrift aus § 6 der Satzung über die Benutzung der Angebote der offenen Ganztagschule.

## **§ 5 Gebührenschuldner**

Die Inhaber der elterlichen Sorge oder die Person, auf deren Antrag das Kind aufgenommen wurde, sind/ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, haftet jeder für sich als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Datenschutzbestimmungen**

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der personenbezogenen Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig. Bei den zu erhebenden personenbezogenen Daten handelt es sich insbesondere um Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer und E-Mailadresse sowie Bankverbindung des/der Sorgeberechtigten. Weiter werden personenbezogenen Daten zum betreuten Kind insbesondere Name, Vorname und Geburtsdatum erfasst und verarbeitet.
- (2) Das Amt ist befugt, auf Grundlage der Angaben der Gebührenpflichtigen und nach den in Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Die Verwendung von Datenträgern ist zulässig.
- (4) Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren und ggf. Beitreibung der Gebühren für die Benutzung des Angebotes der offenen Ganztagschule an der Grundschule Steinbergkirche sowie der Abrechnung von Fördermitteln.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 14.01.2026 in Kraft.

Steinbergkirche, den 09.02.2026



Stefanie Rux-Lemke  
Die Verbandsvorsteherin

## **Satzung des Schulzweckverbandes Ostangeln über die Benutzung der Angebote der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen des Schulzweckverbandes Ostangeln**

Nach Genehmigung des Ministeriums für Schule und Bildung und aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, Seite 112) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, Seite 57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H. 2005, Seite 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung 09.02.2026 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich und Rechtsform**

Diese Satzung gilt für das Angebot der Offenen Ganztagschulen an den Grundschulen Kieholm und Steinbergkirche. Der Träger der Grundschulen, der Schulzweckverband Ostangeln, betreibt die Offenen Ganztagschulen als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule**

Die Offene Ganztagschule bietet ergänzend zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an. Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschulen, soweit sie eine Offene Ganztagschule anbieten, offen. Über eine Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

### **§ 3 Kooperation**

Zur Gestaltung des Betriebs der Offenen Ganztagschule arbeiten die Schulen eng mit dem Träger und den Eltern sowie weiteren Trägern und Organisationen zusammen. Gegebenenfalls werden Verträge über die Zusammenarbeit abgeschlossen.

### **§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste**

1. Die Offene Ganztagschule bietet auf Grundlage der von den Schulkonferenzen beschlossenen jeweiligen Rahmenpläne von Montag bis Freitag im Anschluss an die verlässliche Grundschule Betreuungs- und Bildungsangebote (den Unterricht ergänzende Angebote) an.
2. Während der Ferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein und an beweglichen Ferientagen bleibt die Offene Ganztagschule grundsätzlich geschlossen.
3. Wird die Offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

### **§ 5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung muss mindestens für ein Schulhalbjahr verbindlich erklärt werden. Das erste Halbjahr beginnt

am 01.08. und endet am 31.01. eines Jahres, da zweite Halbjahr beginnt am 01.02. und endet am 31.07. eines Jahres.

2. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, erfolgt eine Vergabe nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung.

## **§ 6 Abmeldung und Kündigung**

1. Die Aufnahme endet automatisch mit Ende des Schulhalbjahres (siehe § 5 Ziffer 1). Eine Abmeldung des Kindes ist nicht erforderlich.
2. In besonderen Fällen kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden. Eine Entscheidung trifft der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.
3. Werden Gebühren über einen Zeitraum von zwei Monaten unbegründet nicht gezahlt, so wird die Betreuung des Kindes automatisch eingestellt.
4. Der Träger kann im Einvernehmen mit der Schulleitung das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht betreut werden kann oder die Betreuung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

## **§ 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung**

Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetz den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern. Für die Dauer des Besuches des Ganztagsangebotes außerhalb der Schulunterrichtszeit wird die Aufsicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger setzt für die Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch eingewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

## **§ 8 Versicherungen**

Die betreute Grundschule ist eine Betreuungsmaßnahme, die vor bzw. nach dem Unterricht im Zusammenwirken mit der Schule auf dem Schulgelände stattfindet. Nach § 2 des 7. Buches Sozialgesetzbuch sind die Kinder gegen Unfall während des Besuches der Offenen Ganztagschule und auf dem Heimweg versichert. Dies gilt auch für Fahrgemeinschaften. Außerhalb der Fahrzeiten des öffentlichen Personennahverkehrs (Schülerbeförderung) kann eine Beförderung nach dem Ende der Offenen Ganztagschule vom Träger nicht gewährleistet werden.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Betreuung bzw. auf dem Heimweg hat, der Schulleitung unverzüglich zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen kann.

Deckungsschutz für Sachschäden (Beschädigung, Verlust) besteht im Rahmen des Schulgesetzes durch den Kommunalen Schadenausgleich.

## **§ 9 Gebühren**

Für die Nutzung des Angebotes der Offenen Ganztagschule werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Offene Ganztagschule erhoben.

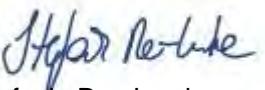
**§ 10  
Datenverarbeitung**

Der Träger ist berechtigt, die für die Abwicklung der Inanspruchnahme der betreuten Grundschule erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers und des oder der Erziehungsberechtigten gem. §§ 13 und 14 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiter zu verarbeiten.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 14.01.2026 in Kraft.

Steinbergkirche, den 09.02.2026



Stefanie Rux-Lemke  
Die Verbandsvorsteherin